

Anlage 7a

(zu § 6a Absatz 3 und 4)

(BGBl. I 2018 47)

Fahrerschulung

1	Allgemeines
	Voraussetzung für die Erteilung der Fahrerlaubnis mit der Schlüsselzahl 96 ist die erfolgreiche Teilnahme an einer Fahrerschulung von mindestens 7 Stunden nach Anhang V der Richtlinie 2006/126/EG. Ziel der Schulung ist die Befähigung zum sicheren, verantwortungsvollen und umweltbewussten Führen einer entsprechenden Fahrzeugkombination
2	Qualifikation für die Durchführung von Fahrerschulungen
	Die Fahrerschulung hat in einer Fahrschule zu erfolgen, deren Inhaber im Besitz einer Fahrschülerlaubnis der Klasse BE nach § 17 Absatz 2 des Fahrerlaubnisgesetzes ist. Ein Fahrlehrer ist zur Fahrerschulung berechtigt, wenn er die Fahrerlaubnis der Klasse BE nach § 1 des Fahrerlaubnisgesetzes besitzt
3	Schulungsstoff
	Gegenstand der Schulung sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Verhaltensweisen nach Anhang V der Richtlinie 2006/126/EG
3.1	Theoretischer Schulungsstoff
	Der Umfang der theoretischen Schulung umfasst mindestens 2,5 Stunden. Der theoretische Schulungsstoff umfasst folgende Sachgebiete der Nummer 2 und der Anlage V der Richtlinie 2006/126/EG
3.1.1	Straßenverkehrsvorschriften
3.1.2	Fahrzeugführer
3.1.3	Straße
3.1.4	Andere Verkehrsteilnehmer
3.1.5	Allgemeine Vorschriften und Verschiedenes
3.1.6	Vorsichtsmaßnahmen beim Verlassen des Fahrzeuges
3.1.7	Mechanische Zusammenhänge, die für die Straßenverkehrssicherheit von Bedeutung sind
3.1.8	Sicherheitsausrüstung der Fahrzeuge
3.1.9	Regeln für die umweltfreundliche Benutzung des Fahrzeugs
3.1.10	Fahrzeugdynamik
3.1.11	Sicherheitskriterien
3.1.12	Zugfahrzeug und Anhänger (Kupplungsmechanismus)
3.1.13	Richtiges Beladen und
3.1.14	Sicherheitszubehör
3.2	Praktischer Übungsstoff
	Auf die Übungen nach Anhang V der Richtlinie 2006/126/EG entfallen mindestens 3,5 Stunden, die sowohl außerhalb des öffentlichen Straßenraums als auch auf öffentlichen Straßen durchgeführt werden können. Die Schulung darf in einer Gruppe durchgeführt werden, wobei eine Gruppe nicht mehr als 8 Teilnehmer haben darf und für bis zu vier Teilnehmer für die gesamte Dauer der praktischen Übungen ein Schulungsfahrzeug zur Verfügung stehen muss. Die Schulung in einer Gruppe darf nicht auf öffentlichen Straßen durchgeführt werden. Die Übungen setzen sich wie folgt zusammen:
3.2.1	Beschleunigen,
3.2.2	Verzögern,
3.2.3	Wenden,
3.2.4	Bremsen,
3.2.5	Anhalteweg,
3.2.6	Spurwechsel,
3.2.7	Bremsen und Ausweichen,
3.2.8	Deutliches Verringern der Geschwindigkeit bei vorhersehbarem Seitenwind an

	Brücken, Waldschneisen und beim Überholen von Lkw,
3.2.9	Abkuppeln und Ankuppeln,
3.2.10	Einparken.
3.3	Fahrpraktische Übungen
	Auf die fahrpraktischen Übungen entfallen auf jeden Teilnehmer mindestens eine Stunde. Dabei sind auf öffentlichen Straßen die Fähigkeiten und Verhaltensweisen nach den folgenden Sachgebieten des Anhang II Nr.7 der Richtlinie 2006/126/EG unter Beweis stellen:
3.3.1	Vorbereitung und Kontrolle der eingesetzten Fahrzeugkombinationen auf Verkehrs- und Betriebssicherheit
3.3.2	Spezielle Fahrübungen, die für die Straßenverkehrssicherheit der unter Nummer 1 genannten Fahrzeugkombinationen von Bedeutung sind, wie rückwärts eine Kurve entlang fahren und
3.3.3	Verhaltensweisen im Verkehr, wie z.B. anfahren, auf geraden Straßen fahren, fahren in Kurven, an Kreuzungen und Einmündungen heranfahren und sie überqueren, Richtung wechseln einschließlich nach links und rechts abbiegen oder die Fahrbahn wechseln, Auffahrt auf oder Ausfahrt von Autobahnen oder ähnlichen Straßen, überholen oder vorbeifahren, spezielle Teile der Straße wie Kreisverkehr, Eisenbahnübergänge, Straßenbahn- und Bushaltestellen, Fußgängerübergänge, lange Steigungen oder beim Verlassen des Fahrzeugs die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen treffen.
4	Schulungsfahrzeuge
	Als Schulungsfahrzeug ist eine Fahrzeugkombination bestehend aus einem Kraftfahrzeug der Klasse B mit einem Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg, deren Gesamtmasse über der zulässigen Gesamtmasse der Fahrzeugkombination von 3 500 kg liegt, und mit <ul style="list-style-type: none"> a) einer Länge der Fahrzeugkombination von mindestens 7,5 m b) einem Aufbau des Anhängers kastenförmig oder damit vergleichbar, mindestens 1,2 m Breite und 1,5 m Höhe und c) einer Sicht nach hinten nur über Außenspiegel zuverwenden. Schulungsfahrzeuge müssen mit akustisch oder optisch kontrollierbaren Einrichtungen zur Betätigung der Pedale (Doppelbedienungseinrichtungen) ausgerüstet sein. Die Fahrzeugkombination darf nicht der Klasse B zuzuordnen sein. Sie dürfen mit der Aufschrift "FAHRSCHULE" entsprechend § 5 Absatz 4 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz führen.
5	Schulungsstrecke für die fahrpraktischen Übungen
	Etwa die Hälfte Fahrzeit der fahrpraktischen Übungen nach Nummer 3.3 soll für Fahrstrecken außerhalb geschlossener Ortschaften, möglichst auch unter Einschluss der Autobahnen oder Kraftfahrstraßen mit Fahrbahnen für eine Richtung, die durch Mittelstreifen oder sonstige bauliche Einrichtungen getrennt sind und mindestens zwei Fahrstreifen je Richtung haben, verwendet werden.
6	Abschluss der Schulung
	Für die erfolgreiche Teilnahme an der Fahrerschulung hat der Teilnehmer während der fahrpraktischen Übungen nach Nummer 3.3 seine Fähigkeiten und Verhaltensweisen nach Anlage 7a unter Beweis zu stellen. Nach Abschluss der Fahrerschulung hat der Inhaber der Fahrschule oder der verantwortliche Leiter dem Teilnehmer eine Bescheinigung nach Nummer 7 über die erfolgreiche Teilnahme auszustellen.

**7 Muster einer Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme an der Fahrerschulung
(Anlage 7a zu § 6a Absatz 3 und 4 FeV)**

**Teilnahmebescheinigung
zur Vorlage bei der Fahrerlaubnisbehörde**

Name, Vorname

.....

geboren am in

hat vom bis
erfolgreich an einer Fahrerschulung (Anlage 7a zu § 6a Absatz 3 und 4 FeV) teilgenommen.

Ort

Ausgehändigt am(Datum)

(Stempel und Unterschrift
der Fahrschulinhaberin/
des Fahrschulinhabers oder
der verantwortlichen Leiterin/
des verantwortlichen Leiters)

(Unterschrift der
Fahrerlaubnisinhaberin/
des Fahrerlaubnisinhabers)